

Konzept Begleitetes Wohnen

Konzept – Begleitetes Wohnen

Folgende Ausführungen beschreiben in detaillierter Art den spezifisch genannten Bereich und ergänzt damit das Grobkonzept Altra Wohnen (Wo007).

1 Grundangebot

Das Begleitete Wohnen ist eines von vier verschiedenen Wohnangeboten der Altra Schaffhausen. Für Bewohnende des Altra Wohnens oder „externe“ Personen kann dieses spezifische Wohnangebot eine Perspektive und ein Sprungbrett zur eigenständigen Lebensführung sein.

Der Schwerpunkt der Unterstützung wird auf die individuellen Bedürfnisse jeder Person abgestimmt und als Auftrag formuliert.

2 Zielgruppe

Erwachsene Männer und Frauen mit Unterstützungsbedarf vorwiegend im lebenspraktischen Bereich, welche ein eigenständiges und selbstbestimmtes Leben führen möchten.

3 Voraussetzung

- Eigene angemietete Wohnung
- Gesicherte Finanzierung
- Freiwilligkeit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit
- Vorhandene Selbständigkeit und Wohnkompetenz und die Bereitschaft diese zu erhalten und nach Bedarf weiter auszubauen
- Vorhandene ärztliche Ansprechperson

4 Zielsetzung

Mit dem Begleiteten Wohnen möchten wir Menschen in ihrem Streben nach grösstmöglicher Autonomie und Selbständigkeit begleiten und fördern (Hilfe zur Selbsthilfe). Die individuelle und konstante Begleitung und die klar formulierten Rahmenbedingungen sollen zu einer stabilen Lebens- und Wohnsituation führen.

Ziel ist, dass die betreuten Menschen ihre Selbständigkeit im lebenspraktischen und sozialen Bereich erhalten und nach Möglichkeiten weiter ausbauen.

5 Angebot

Wir unterstützen die Bewohnenden u.a. bei folgenden Themen:

- Administrative Fragen
- Alltagsthemen
- Wohnung pflegen und unterhalten
- Krisen bewältigen
- Besuche begleiten (Ämter, sonstige Termine)
- Aspekte der Ernährung und Gesundheit
- Freizeitgestaltung
- Soziale Integration

6 Rahmenbedingungen

- Die Dauer der Begleitung wird nach den individuellen Anforderungen des betreuten Menschen geplant, sie kann vorübergehend oder längerfristig angeboten werden.
- Die Begleitung umfasst durchschnittlich **1 Gespräch pro Woche für ca. 1h** und findet vorwiegend in der eigenen Wohnung statt.
- Jährlich findet mindestens eine **Standortbestimmung** mit den zu begleitenden Personen statt (Wo037).
 - Inhalte: Bestandsaufnahme, Klärung und Definierung des Weiteren Unterstützungsbedarfs, (Zielsetzung, Dauer und Rahmenbedingungen)
 - Ggf. Auflösung/Kündigung des Vertrags Begleitetes Wohnen
- Die Begleitung findet grundsätzlich im Bezugspersonensystem statt.

7 Auflösung des Vertrags

- Gegenseitig unter Einhaltung einer 30 Tage Frist jeweils auf Ende Monat.

8 Finanzierung / Kosten

- **Die Finanzierung und Bezahlung der eigenen Wohnung** erfolgt durch die zu begleitende Person selbst oder deren gesetzlichen Vertreter mittels Vermögen, IV-Rente, EL oder Wohngemeinde.
- **Die Finanzierung der Betreuungsleistung** kann verschiedentlich erfolgen: Über das eigene Einkommen und Vermögen, die Hilflosen-Entschädigung (HILO), Ergänzungs-Leistung (EL), Assistenzbeiträge oder die Wohngemeinde/das Sozialamt (siehe auch Tarifblatt).
- Sollte die individuelle Zusatzbetreuung mehr als die üblichen 6.6 Std./Mt. betragen, können auf bewilligtes Gesuch „**erhöhter Betreuungsbedarf**“ hin bis 9.3 Std./Mt. geleistet werden.
- **Unser Verrechnungsansatz** für die individuelle ambulante Betreuung (inkl. Administration) beträgt **CHF 75.- /Std.** (siehe Tarifblatt)

9 Anliegen / Probleme / Beschwerdeweg

Haben zu begleitende Personen ein Anliegen, Fragen oder Probleme, so wenden sie sich grundsätzlich an ihre Betreuungspersonen oder die Abteilungsleitung, die bei Bedarf auch weitere Personen beiziehen. Als weitere Möglichkeit bei Unstimmigkeiten, können die zu begleitenden Personen direkt mit dem Fachbereich Wohnen Kontakt knüpfen. Kann bei einem Konflikt keine Lösung gefunden werden, können sich zu begleitende Personen infolge an die Bereichsleitung, den Geschäftsführer und als letzte Instanz den Stiftungsrat wenden.

Für Anliegen zum Thema Nähe und Distanz können sich zu begleitende Personen an die Interne Meldestelle wenden.

Externe Beschwerdeinstanz / Ombudsstelle: Sollten es bei Streitigkeit zwischen der Altra und zu begleitende Personen oder deren gesetzlichen Vertretern zu keiner Einigung kommen, kann via Gesuch an die Fachstelle Behinderung des Kantons Schaffhausen Kontakt mit dem Verein „Unabhängige Beschwerdestelle für das Alter UBA“ (auch Schlichtungsstelle im Behindertenbereich) aufgenommen werden. Voraussetzung ist, dass oben erwähnte Möglichkeiten ausgeschöpft wurden. Die unabhängige Beratungsstelle vermittelt bei Konflikten von zu begleitenden Personen und Institution zwischen diesen Parteien und unterstützt sie bei einer Lösungsfindung. Im Rechtsmittelverfahren tritt sie nicht als Parteienvertretung auf.

10 Abrechnung

Die Betreuungskosten werden monatlich nach Stundenaufwand erfasst und in Rechnung gestellt.

11 Qualitätssicherung/Zertifizierung

11.1 Qualitätssicherung

Die prozessgeleitete Arbeitsgestaltung innerhalb der gesamten Institution wird durch unser vorhandenes Qualitätsmanagementsystem sichergestellt. Organe und Strukturen sind betrieblich verankert und durch periodische Überprüfung der Konzepte, den regelmässigen Teamsitzungen und Supervisionen, sowie Weiterbildungen des Personals, stellen wir eine dem aktuellen fachlichen Standard entsprechende Qualität der Arbeit sicher.

11.2 Zertifizierung

Die Institution Altra Schaffhausen erfüllt die ISO 9001, ISO 14001 und ist SODOK Ost+ überprüft.